

**Gesetz
über die Organisation von Regierung und
Verwaltung
(Organisationsgesetz, OG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 10 | 20 | 30 | 38 | 150 | 260 | 585 | 615 | 620 | 630

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995¹ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 68 (neu)

5a Informationszugang

§ 68a (neu)

Grundsätze

¹ Die Verwaltungsorgane (§ 22 Abs. 1) gewähren auf Gesuch hin Zugang zu amtlichen Informationen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt oder erhalten haben, und informieren auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die amtliche Information

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann,
- b. die freie Meinungs- und Willensbildung der Verwaltungsorgane beeinträchtigen kann,
- c. die Ausführung oder die Wirkung von Massnahmen gefährden kann,
- d. die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons oder mit Dritten beeinträchtigen kann.

³ Ein schützenswertes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Privatsphäre und Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse zu wahren sind.

⁴ Der Schutz von Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990².

§ 68b (neu)

Ausnahmen

¹ Bei Verfahren der Zivil- und der Strafrechtspflege sowie bei Schlichtungs-, Schieds-, Amtshilfe- und Rechtshilfeverfahren sowie Verfahren mit Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen ist ausschliesslich das anwendbare Verfahrensrecht anzuwenden.

¹ SRL Nr. [20](#)

² SRL Nr. [38](#)

² Der Zugang zu den Akten von Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem massgeblichen Verfahrensrecht, insbesondere dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³.

³ Der Zugang zu Unterlagen, welche die Verwaltungsorgane dem Staatsarchiv abgeliefert haben, richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003⁴.

⁴ Weitere besondere gesetzliche Vorschriften, welche die Geheimhaltung vorschreiben oder den Informationszugang regeln, bleiben vorbehalten.

§ 68c (neu)

Ausschluss des Zugangs

¹ Es besteht kein Zugang zu amtlichen Informationen,

- a. deren Aufzeichnung noch nicht fertiggestellt ist,
- b. die für gewerbliche Leistungen genutzt werden,
- c. die Verhandlungspositionen in laufenden oder künftigen Verhandlungen betreffen,
- d. die den Organmitgliedern als Hilfsmittel bei der Aufgabenerfüllung dienen, namentlich Notizen und Agenden.

² Amtliche Informationen sind erst nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ zugänglich. Der Zugang zu Protokollen über den Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen ist ausgeschlossen.

³ Der Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Regierungsrates ist ausgeschlossen.

⁴ Zum Zweck der Rechtsanwendung und für wissenschaftliche Arbeiten kann ausnahmsweise der Zugang zu Protokollen und Verhandlungsunterlagen gestattet werden.

§ 68d (neu)

Aufschub des Zugangs

¹ Der Zugang zu amtlichen Informationen kann aufgeschoben werden, wenn zunächst die Öffentlichkeit informiert werden soll.

§ 68e (neu)

Recht auf Zugang zu amtlichen Information

¹ Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede Person.

² Das vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Verwaltungsorgan gewährt den Zugang, indem es die Informationen zustellt oder Einsicht gewährt. Sind die Informationen veröffentlicht worden, kann das Organ lediglich die Fundstelle angeben.

³ Für erheblichen Aufwand können Gebühren erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsorgan weist den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgängig auf die Gebührenerhebung und -höhe hin.

⁴ Ist der Aufwand ausserordentlich hoch, namentlich wegen des Umfangs der nachgesuchten amtlichen Informationen, kann der Zugang vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.

§ 68f (neu)

Verfahren

¹ Wer Zugang zu amtlichen Informationen beansprucht, stellt ein Gesuch, das den Gegenstand hinreichend genau bezeichnet. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

² Das zuständige Verwaltungsorgan kann betroffene Dritte oder andere Organe anhören.

³ Zieht das Organ die vollständige oder teilweise Abweisung des Gesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit. Diese kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Mitteilung einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

⁴ Das Recht, einen beschwerdefähigen Entscheid zu verlangen, steht innert Frist auch betroffenen Dritten zu, wenn das Organ die vollständige oder teilweise Gutheissung des Gesuchs in Betracht zieht.

³ SRL Nr. [40](#)

⁴ SRL Nr. [585](#)

⁵ Das Organ entscheidet in einem raschen Verfahren.

§ 68g (neu)

Rechtsschutz

¹ Entscheide der Organe gemäss § 68a über den Zugang zu amtlichen Informationen können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Das Verfahren, unter Einschluss der Kosten, richtet nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵.

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Führung und der Kontrolle der Verwaltung sowie der Information und das Vernehmlassungsverfahren durch Verordnung.

§ 70a (neu)

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips durch Änderung vom [Datum] 20xx

¹ Die Bestimmungen des Teils Va über das Öffentlichkeitsprinzip gemäss der Änderung vom [Datum] 20xx werden auf die amtlichen Informationen angewendet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988⁶ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 115 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung können jederzeit bei der Gemeinde eingesehen werden.

2.

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976⁷ (Stand 1. April 2022) wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 2 (geändert)

² Die im Vorbereitungsverfahren von ausserhalb der Verwaltung eingegangenen Vernehmlassungen stehen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist den Mitgliedern des Kantonsrates zur Einsicht offen. Die Staatskanzlei kann die Zusammenstellung der eingegangenen Vernehmlassungen ohne die Angaben zu den Personendaten öffentlich zugänglich machen.

3.

Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990⁸ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

⁵ SRL Nr. [40](#)

⁶ SRL Nr. [10](#)

⁷ SRL Nr. [30](#)

⁸ SRL Nr. [38](#)

§ 11a (neu)

Bekanntgeben durch Zugänglichmachen gemäss Öffentlichkeitsprinzip

¹ Bevor Organe im Rahmen der Regelungen ihrer Gemeinwesen zum Öffentlichkeitsprinzip den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, prüfen sie, ob die Informationen Personendaten enthalten.

² Personendaten Dritter sind durch das Organ nach Möglichkeit so zu anonymisieren, dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmt oder bestimmbar sind. § 10 Absatz 2 gilt sinngemäss.

³ Ist eine Anonymisierung nicht möglich, kann das Organ den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip erfüllt sind und die betroffenen Personen eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

⁴ Der Zugang kann, in der Regel nach Anhörung der betroffenen Personen, auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an den amtlichen Informationen das Interesse an der Geheimhaltung der Personendaten Dritter überwiegt. Bei besonders schützenswerten Personendaten wird vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Personen gegenüber dem Zugangsanspruch überwiegt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

4.

Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004⁹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6a (neu)

Informationszugang gemäss Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Gemeinden gewähren den Zugang zu amtlichen Informationen ihrer Organe und Verwaltungseinheiten der Gemeindeverwaltung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Sie regeln das Nähere in einem rechtsetzenden Erlass.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁰.

Übergangsbestimmung

Trifft die Gemeinde bis zum 1. Januar 20xx keine Regelung nach § 6a, gelten die Bestimmungen des Kapitels 5a des Organisationsgesetzes über den Informationszugang gemäss Öffentlichkeitsprinzip sinngemäss.

5.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010¹¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 5 (neu)

⁵ Es sorgt für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Organisation der Gerichte und Behörden. Die Bestimmungen der §§ 68b-68h des Organisationsgesetzes über den Zugang zu amtlichen Informationen gelten sinngemäss für den Bereich / Variante: für die Belange der Gerichtsverwaltung, und sie gelten ausserdem für die dem Kantonsgericht unterstellten Behörden.

⁹ SRL Nr. [150](#)

¹⁰ SRL Nr. [38](#)

¹¹ SRL Nr. [260](#)

6.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003¹² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 15

Einsichtnahme durch Dritte in Unterlagen mit Schutzfristen (*Überschrift geändert*)

7.

Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004¹³ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17a (neu)

Verwendung der Berichte

¹ Die Prüf- und Tätigkeitsberichte sowie die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind ausschliesslich zur Verwendung durch die zuständigen Stellen vorgesehen und nicht öffentlich.

8.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹⁴ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 134 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Bestimmungen über die Zugänglichkeit amtlicher Informationen gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip finden in Steuersachen keine Anwendung.

9.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908¹⁵ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 15a (neu)

¹ Für die Geheimhaltungspflicht, die Amtshilfe und die Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person sowie für die Bescheinigungs-, Auskunft- und Meldepflicht Dritter gelten zusätzlich die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 22. November 1999 sinngemäss.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹² SRL Nr. [585](#)

¹³ SRL Nr. [615](#)

¹⁴ SRL Nr. [620](#)

¹⁵ SRL Nr. [630](#)

IV.

Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: